



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## DEZENTRALES ABKOMMEN ÜBER DIE NUTZUNG DES INTERNET UND DES E-MAIL-POSTFACHS SEITENS DER ANGESTELLTEN

Zwischen der Stadtgemeinde Bozen und den innerhalb der Gemeindeverwaltung am stärksten vertretenen Gewerkschaftsorganisation wird das vorliegende dezentrale Abkommen abgeschlossen.

Es wird vorausgeschickt, dass die Stadtgemeinde Bozen beabsichtigt, Richtlinien für die Nutzung der gemeindeeigenen IT-Instrumente zu erlassen.

Einige Aspekte müssen in einer Vereinbarung mit den Gewerkschaftsorganisation geregelt werden, wie in Art. 4 des Gesetzes Nr. 300 vom 20.05.1970 vorgesehen, da es zu einer unbeabsichtigten Kontrolle der Angestellten kommen könnte.

Der Garant für den Schutz der personenbezogenen Daten hat dazu bereits mehrmals Stellung genommen. Bei der Auswahl der Methode der Verarbeitung personenbezogener Daten wurden daher diese Anweisungen, Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt, und zwar insbesondere:

- ❑ der Beschluss des Garanten Nr. 13 vom 01.03.2007 über die Richtlinien für das E-Mail-Postfach und das Internet ("Linee guida per posta elettronica e internet"), in dem die Verpflichtung festgeschrieben ist, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Kontrolle der Angestellten zu vermeiden;
- ❑ die Empfehlung des Komitees der Minister der Mitgliedsstaaten über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungsbereich, die Informationen für die Angestellten so klar und transparent als möglich zu formulieren, um geheime Kontrollen zu unterbinden ("raccomandazione CM/Rec(2015)5");
- ❑ die Maßnahme Nr. 303 vom 13.07.2016 über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Angestellten anhand E-Mail und anderer Arbeitsinstrumente ("provvedimento n. 303 Reg. provv. d.d. 13.07.2016 - "Trattamento di dati personali dei dipendenti mediante posta elettronica ed altri strumenti di lavoro"), welche auf die Notwendigkeit verweist, dass die Kontrollen Auffangcharakter haben und nur bei spezifischen Anomalien durchgeführt werden und gemäß Modalitäten, die vorzugsweise eine schrittweise Ausdehnung der Kontrollen vorsehen.

Die Stadtgemeinde Bozen hat bereits vor Jahren einen gestaffelten Zugriff auf das Internet eingeführt (Intranet/Extranet, beschränkter Zugriff und erweiterter Zugriff auf das Internet). Die Art des Zugriffs wird vom Vorgesetzten unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs des/der Angestellten und der konkreten Notwendigkeit für die Durchführung der Arbeitsaufträge ermächtigt.

Die Stadtgemeinde Bozen verwendet bereits seit geraumer Zeit geeignete Filter (URL, Domänen und Zeichenketten), die das Surfen auf nicht dienlichen Internetseiten unterbinden. Da es aber nicht möglich ist, alle nicht dienlichen Internetseiten zu sperren und noch stärker personalisierte Profile für den Internetzugang einzurichten, die an die von den Angestellten durchgeführten Tätigkeiten angepasst sind, ist es den Angestellten - auch angesichts der dem Amt für Informatik und Telekommunikation zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit - untersagt, das Internet aus anderen Gründen als aus Arbeitsgründen zu nutzen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf den Art. 10 des mit Stadtratsbeschluss Nr. 608 vom 30.10.2015 genehmigten Verhaltenskodex für das Personal der Gemeinde Bozen verwiesen.

---



Anhand eines Proxy-Servers generiert die Stadtgemeinde Bozen Logdateien, die es ermöglichen, die Besuche im Internet eines jeden Angestellten nachzuvollziehen, mit dem Ziel, ein bestimmtes Sicherheitsniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, für welche die Stadtgemeinde Bozen verantwortlich ist, zu erreichen, das der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen angemessen ist (Art. 32 der DSGVO 2016/679).

Diese Logdateien sind zwar aufgrund der verwendeten ID pseudonymisiert, können aber auch eine Kontrolle der Angestellten ermöglichen.

Es besteht daher die Notwendigkeit, Modalitäten für die Verarbeitung von Logdateien gemäß den obgenannten Vorschriften festzulegen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten der Angestellten zu wahren.

Dies alles vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart und festgehalten:

1. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass sich die Angestellten an die Anweisungen halten, die für die Verwendung von IT-Instrumenten gelten, sowie die Bestimmungen des mit Stadtratsbeschluss Nr. 608 vom 30.10.2015 genehmigten Verhaltenskodex des Personals der Gemeinde Bozen beachten. Dies ist notwendig, damit die Logdateien, die verarbeitet werden, keine Informationen über das Privatleben der Angestellten und/oder die Datenkategorien gemäß Art. 9 und 10 der DSGVO 2016/679 preisgeben.
  2. Das Amt für Informatik und Telekommunikation kontrolliert nur dann die Zugriffe auf das Internet, wenn aufgrund eines Vorfalls eine spezifische Anomalie aufgetreten ist, und es erlässt geeignete Maßnahmen, um die Handlungen, die zur Anomalie geführt haben, zu unterbinden.
  3. Nach Feststellung einer Anomalie informiert der Direktor des Amtes für Informatik und Telekommunikation den Direktor des Personalamtes über den Vorfall. Der Personaldirektor weist dann alle Angestellten, die über ihren Arbeits-PC das Internet benutzen, darauf hin, dass die Bestimmungen im Verhaltenskodex und in den Richtlinien über die Verwendung von IT-Instrumenten eingehalten werden müssen. Er informiert die Angestellten auch darüber, dass gezielte Kontrollen durchgeführt werden können, und über die eventuellen Folgen, auch disziplinarrechtlicher Natur, falls die Gemeindeverwaltung eine nicht erlaubte Internetnutzung seitens der Angestellten festgestellt hat.
  4. Sollte die Anomalie auch 10 Tage nach der Aussendung der Mitteilung noch vorhanden sein, übermittelt der Direktor des Amtes für Informatik und Telekommunikation dem Leiter der Abteilung bzw. den Leitern der Abteilungen, in denen die Anomalie festgestellt worden ist, anonymisierte Berichte, aus denen die unerlaubte Nutzung des Internet ersichtlich ist.
  5. Der/Die Abteilungsleiter fordern ihre Mitarbeiter schriftlich auf, die Bestimmungen des Verhaltenskodex und die Richtlinien über die Verwendung von IT-Instrumenten zu beachten. Sie weisen auch darauf hin, dass gezielte Kontrollen durchgeführt werden können, und über die eventuellen Folgen, auch disziplinarrechtlicher Natur, falls eine nicht erlaubte Internetnutzung seitens der Angestellten festgestellt worden ist.
  6. Wenn die Anomalie auch 10 Tage nach der Aufforderung des Abteilungsleiters noch vorhanden ist, macht der Direktor des Amtes für Informatik und
-



Telekommunikation den/die Angestellten ausfindig, welche für die Anomalie verantwortlich sind und informiert den zuständigen Abteilungsleiter. Er liefert dokumentierte Beweise des Verstoßes, sodass der Abteilungsleiter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Sinne des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages und der Art. 54 und 55 sexies, Abs. 3, des GvD Nr. 165 vom 30.03.2001 i.g.F. beantragen kann. Er führt außerdem alle vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen durch.

7. Die Stadtgemeinde Bozen informiert die Angestellten schriftlich und detailliert über die Verarbeitung der Logdateien, wie in Art. 13 der DSGVO vorgesehen.
8. Die Angestellten müssen über Folgendes informiert werden: die Logdateien werden in den Gemeindeservern gespeichert mit dem Zweck, interne Analysen des Systems durchzuführen, Statistiken zur Optimierung der Dimensionierung und der Konfiguration des Systems und des Proxyservers zu erstellen, die Wiederherstellung von alten Datenabläufen zu fördern und das Recht auf Zugriff auf die als Navigationsreporte verarbeiteten Logdateien zu gewährleisten. Außerdem werden die Logdateien in Realzeit an den Verantwortlichen pro tempore für die Verwaltung der Sicherheitskontrollen weitergeleitet.
9. Am Tag nach der Internetnutzung kann jeder Angestellte seinen persönlichen Navigationsbericht generieren. Er muss sich mit Benutzernamen und Passwort bei dem entsprechenden Dienst anmelden.
10. Aus Sicherheitsgründen werden die Daten der Logdateien 30 Tage gespeichert, dann werden sie von den Servern der Gemeindeverwaltung und des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung gelöscht, außer in den Fällen, wo sie Beweise für einen festgestellten Vorfall, eine disziplinarrechtliche Übertretung oder eine Straftat sind. In diesen Fällen werden die Logdateien gemäß den Bestimmungen im Plan für die Dokumentenverwahrung gespeichert, der dem Handbuch zur Dokumentenverwaltung der Stadtgemeinde Bozen beiliegt.
11. Das E-Mail-Postfach, das jedem Angestellten zugewiesen ist, ist streng persönlich und darf nur für die Durchführung von Arbeitsaufträgen genutzt werden.
12. Die Angestellten müssen ihre E-Mail-Postfächer regelmäßig kontrollieren und sie müssen sie gemäß den Richtlinien über die Verwendung der gemeindeeigenen IT-Instrumenten benutzen.
13. Die Stadtgemeinde Bozen behält sich vor, für die Angestellten, die aus Arbeitsgründen das Internet und E-Mails nutzen, Kurse über Sicherheitsmaßnahmen im Internet zu organisieren. Die Sicherheitsmaßnahmen können zu vorab festgelegten Kontrollen der Korrespondenz führen, da Internet und E-Mail Risiken für das IT-System bergen. Die im Laufe der Kurse erworbenen Kenntnisse dürfen nicht weitergegeben werden und sie dürfen auch nicht für andere Zwecke verwendet werden als in den Kursen angegeben.

Mit dem Datum der Unterzeichnung des vorliegenden dezentralen Abkommens sind die dezentralen Abkommen vom 25.10.2000 und vom 25.03.2010 aufgehoben.

---



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

FÜR DIE GEMEINDEVERWALTUNG

Die Stadträtin für Personal

*Monica Pranch*

FÜR DIE GEWERKSCHAFTEN

CISL/SGB

*Yoni Fed*

CGIL/AGB

*[Signature]*

UIL/SGK

*S. Somellu*

ASGB

*J. Grobner*

AGO

*[Signature]* *[Signature]* *[Signature]*

Bozen,

4 FEB. 2020



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

## ERGÄNZUNG DES DEZENTRALEN ABKOMMENS ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG VOM 19.02.2019

Zwischen der Stadtgemeinde Bozen und den innerhalb der Gemeindeverwaltung am stärksten vertretenen Gewerkschaftsorganisation wird Folgendes vereinbart.

Die Stadtgemeinde Bozen beabsichtigt, in ihren Rechenzentren in der Galileistraße und in der Gumergasse Videoüberwachungsanlagen zu installieren, um die Sicherheit der Daten, für welche die Stadtgemeinde Bozen verantwortlich ist, zu gewährleisten.

Es muss eine Vereinbarung mit den Gewerkschaftsorganisation abgeschlossen werden, wie in Art. 4 des Gesetzes Nr. 300 vom 20.05.1970 vorgesehen, da es zu einer unbeabsichtigten Kontrolle der Angestellten kommen könnte.

Der Garant für den Schutz der personenbezogenen Daten hat dazu bereits mehrmals Stellung genommen, wie z.B. in der Maßnahme Nr. 102 vom 22.02.2018.

Dies alles vorausgeschickt, wird Folgendes festgehalten:

1. Das dezentrale Abkommen über die Videoüberwachung vom 19.02.2019 wird mit dem folgenden Punkt ergänzt:

C bis. Die Videoüberwachungsanlagen, die in den Rechenzentren der Stadtgemeinde Bozen in der Gumergasse und in der Lanciastraße installiert werden, haben den Zweck, das Betriebsvermögen der Stadtgemeinde Bozen, u.z. die darin enthaltenen Geräte, zu schützen und die Sicherheit der dort gespeicherten Daten im Sinne von Art. 32 der DSGVO 2016/679 zu gewährleisten. In jedem Rechenzentrum wird eine Videokamera installiert, welche den Zugangsbereich zum Rechenzentrum kontrolliert. Die Videokameras machen keine Aufzeichnungen von den Außenbereichen der Rechenzentren. Nur ermächtigte Personen, die auch mit einem Transponder ausgestattet sind, haben Zugang zum Rechenzentrum. Die Videokameras sind rund um die Uhr aktiv und zeichnen nur dann Bilder auf, wenn sie Bewegungen im Aufnahmefeld der Kamera registrieren. Wird eine Minute lang keine Bewegung mehr im Aufnahmefeld festgestellt, so wird die Aufzeichnung beendet. Die Aufnahmen bleiben für sieben Tage gespeichert. Die Aufnahmen der Videokameras können an zwei PC in Realzeit mitverfolgt werden: Ein PC befindet sich im Büro des Direktors für Informatik und Telekommunikation und der zweite PC steht im Büro des Technikers des Helpdesk. Die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sind in der Rechtmäßigkeitserklärung beschrieben. Die Informationen über die Videoüberwachungsanlage werden aus verständlichen Gründen nicht auf der Webseite der Stadtgemeinde Bozen veröffentlicht. Die Gemeindeangestellten können sie im Intranet unter dem Bereich "Videoüberwachung" einsehen.



Comune di Bolzano  
Stadtgemeinde Bozen

FÜR DIE GEMEINDEVERWALTUNG

Die Stadträtin für Personal

Marica Rauch

FÜR DIE GEWERKSCHAFTEN

CISL/SGB

CGIL/AGB

UIL/SGK

ASGB

AGO

Bozen,

24 FEB. 2020